

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2015

Nr. 2015/1345

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; BGS 614.11), vom Kantonsrat verabschiedet mit Beschluss-Nr. RG 0017/2015 am 23. Juni 2015, hat bezüglich der beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten eine wichtige Änderung vorgenommen. Die Unterscheidung zwischen den nicht abziehbaren Ausbildungskosten und den abziehbaren Kosten der beruflichen Weiterbildung und Umschulung ist entfallen. Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung inkl. Umschulungskosten gelten nicht mehr als Berufskosten, sondern können neu bis zum Betrag von Fr. 12'000.— pro Jahr als allgemeiner Abzug von den Einkünften abgezogen werden (§ 41 Abs. 1 lit. p StG).

Entsprechend sind die Ausführungsbestimmungen zu den Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit den geänderten gesetzlichen Bestimmungen in der Steuerverordnung Nr. 13 betreffend die Abzüge für Berufskosten (BGS 614.159.13) obsolet geworden. Dort werden sie aufgehoben. Soweit eine Regelung notwendig ist, ist sie hier, in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (VV StG; BGS 614.12) bei den allgemeinen Abzügen vorzunehmen.

1.2 Die Bestimmung im Detail

Von den bisherigen Vollzugsbestimmungen in der Steuerverordnung Nr. 13 ist einzig jene notwendig, die den Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten ausschliesst, soweit sie von Dritten übernommen werden. Diese Beiträge sind zwar steuerfrei, selbst dann, wenn sie das Maximum des Aus- und Weiterbildungsabzuges übersteigen (§ 22 Abs. 1^{bis} StG in der revidierten Fassung für Beiträge der Arbeitgeber). Das kann aber nicht dazu führen, dass die Steuerpflichtigen auch noch Kosten abziehen können, die ihnen nicht entstanden sind. Denn abziehbar sind die tatsächlichen Kosten. Die Bestimmung ist in § 20 der VV StG anzufügen, wo die allgemeinen Abzüge näher ausgeführt sind.

1.3 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung ist zusammen mit der Revision des Steuergesetzes am 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
Steueramt (20)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS

Veto Nr. 361 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. November 2015.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
AIO
Staatssteuerregisterführer (109)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)